

Art. 17.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich, die bestehenden Sätze der Schleusen- und Brückengelder, welche von den Schiffen, die den sogenannten Zedertsk-Kanal zwischen Gorcum und Wianen passiren, erhoben werden, sogleich um funfzig Prozent herabzusetzen.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich außerdem, soviel als möglich die Brücken-, Schleusen-, Hafen-Gelder und alle anderen Gebühren und Abgaben, welche von den Schiffen, die die Kanäle und Ströme von Breda nach Amsterdam oder umgekehrt passiren, erhoben werden, herabzusetzen, sobald sie sich zu diesem Behufe mit den Oribehörden, welche diese Abgaben erheben, verständigt haben wird.

Art. 18.

Die jezt auf dem Niederländischen Rhein, der Waal und dem Ved zwischen Lobith, Dordrecht und Rotterdam oder auch Amsterdam bestehenden Voortengebühren sollen um funfzig Prozent herabgesetzt werden. Es soll auf dem eben erwähnten Rheinischen Flußgebiet kein Voieu- und kein Barkengeld erhoben werden.

Art. 19.

Die Schiffe des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterschied, sollen das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländische Gebiet vom Rhein in die offene See oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abschaffung des *droit fixe*, sollen sie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, sowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche durch die Mainzer Konvention vom 31. März 1831 den zu der Rheinschiffahrt gehörenden Schiffen und deren Ladungen gesichert sind, die von dem Rhein in die offene See oder umgekehrt auf den im Artikel 3 der gedachten Konvention bezeichneten Wegen durchfahren.

Ebenso sollen die Schiffe und Holzflöße des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterschied, das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländische Gebiet vom Rhein nach Belgien oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abschaffung des *droit fixe*, sollen sie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, sowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche in dem Antwerpener Reglement vom 20. Mai 1843 über die Schifffahrt auf den intermediären Gewässern zwischen der Schelde und dem Rhein festgesetzt sind.

Art. 20.

Diejenigen Schiffe, welche lediglich mit Steinkohlen beladen sind, sollen nach wie vor, unter den gegenwärtig bestehenden Bedingungen, die Erleichterungen genießen, kraft deren sie befugt sind, ihre Ladungen bei dem ersten Zollante bei dem Eingange in Lobith nach der Nischala zu deklariren, mit der sie laut der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 versehen sind.